

INFORMATION
vom 26. März 2020

4. WICHTIGE INFORMATION

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir möchten dich hinsichtlich der jüngsten teilweise schon bekannten Neuerungen und weiterer rechtlicher Änderungen mit Stand 25. März 2020 wie folgt informieren:

1. Pflege

Das neuartige Coronavirus stellt auch den Pflegebereich vor große Herausforderungen, insbesondere die pflegenden Angehörigen. Deshalb wurde von Gesundheitslandesrätin Dr. Bogner-Strauß eine eigene Pflege-Hotline des Landes Steiermark eingerichtet.

Steirische Pflege-Hotline KOSTENLOS unter 0800 500 176 von 8:00 bis 18:00 Uhr

Damit bietet das Land Steiermark mit der Pflege-Hotline pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen Unterstützung und informiert Personen in Notsituationen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, die sich vor allem durch die Engpässe in der aktuellen Situation ergeben. Sollten Pflegende (Angehörige oder professionelle Pflege- und Betreuungsdienste) ausfallen, wird bei der Organisation von Ersatzkräften und Ersatzleistungen bestmögliche Unterstützung angeboten.

Ziel ist

- die Verhinderung von nicht zwingend notwendigen Krankenhausaufenthalten und Pflegeheimaufnahmen - Entlastung der kritischen Infrastruktur für schwere COVID-Fälle
- die Durchführung eines zielgerichteten Clearings und Abwicklung der Notsituationen von Personen mit Betreuungs- und Pflegebedarf
- Ausfälle von Leistungen und Services zu vermeiden
- lösungsorientierte Organisation von Ersatzkräften und Ersatzleistungen
- Sorgen und Ängste der Angehörigen und Pflegebedürftigen zu nehmen

- Tipps und Infomaterial für Angehörige zur Verfügung zu stellen
- gegebenenfalls Weitervermittlung auf Bezirksebene bzw. an die Pflegedrehscheibe der Stadt Graz zu den jeweiligen Case- und CaremanagerInnen, um jeden Fall im konkreten abzuwickeln
- gegebenenfalls auch Weitervermittlung an andere Hotlines, wenn notwendig (Gesundheitsnummer 1450 im Krankheitsfall, Team Österreich 0800 600 600 bei Ehrenamtskoordination und Nachbarschaftshilfe, weitere Hotlines hier <https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/>
- **nicht:** Weitervermittlung auf Träger der sozialen Dienste!

Sobald wir weitere Informationen betreffend die Ersatzleistungen für die 24h-Betreuung haben, leiten wir diese sofort weiter.

2. Änderung des Pflegefondsgesetzes

Der neue § 2 Abs 2b Pflegefondsgesetz, der mit 22. März 2020 in Geltung getreten ist, dient dazu, im Falle einer Pandemie **zusätzliche Mittel im Wege des Pflegefonds auszuschütten** (nach § 2 Abs 3 PFG sind die Gemeinden entsprechend den anteiligen Ausgaben zu beteiligen).

Diese Maßnahme ist angesichts der durch die Pandemie drohenden Überlastung der Pflegeeinrichtungen, der Ersatzbetreuungseinrichtungen und des erforderlichen Ersatzpersonals für die 24h-Betreuung notwendig.

Nähere Bestimmungen (Bedingungen) für einen solchen „Corona-Pflege-Zweckzuschuss“ sind durch den Sozialminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzulegen. So wie diese Bedingungen (Bestimmungen) vorliegen, werden wir berichten.

3. Kindergarten Erhebung

Bildungslandesrätin Dr. Bogner-Strauß hat an dich und alle weiteren Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen ohne Ganzjahresbetrieb appelliert, für **nicht schulpflichtige Kinder auch eine Betreuung während der Osterferien sicherzustellen**. Dieses Angebot soll sich speziell an jene Eltern und Erziehungsberechtigte richten, die versorgungsrelevante Arbeit leisten und daher auch in den Osterferien eine Betreuung für ihre Kinder benötigen.

Das Land Steiermark ersucht daher die Gemeinden, **den Bedarf für die Osterferien zu erheben** und wenn notwendig, eine Betreuung in den Kinderbetreuungseinrichtungen sicherzustellen. Die Betreuung soll in den Osterferien von **Montag, dem 6. April bis Donnerstag, dem 9. April** sowie am **Dienstag, dem 14. April** zu den **normalen Öffnungszeiten** gesichert werden. Das Angebot am **Freitag, dem 10. April (Karfreitag)** soll **zumindest bis 12:00 Uhr** gewährleistet sein.

4. Abfallwirtschaft

Mit Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurden zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Betreten öffentlicher Orte verboten und nur sehr restriktiv Ausnahmen formuliert.

Daraus resultierend **sollen nicht unbedingt erforderliche Entsorgungen jedenfalls vermieden werden.**

Eine **dringend nötige und unaufschiebbare Entsorgung** kann bei Abfällen mit gefahrenrelevanten Eigenschaften (zB Problemstoffe, Li-Ionen-Akkus) vorliegen. Dafür kann, wie vielfach schon eingerichtet wurde, ein Notfallservice angeboten werden.

Eine Entsorgung von **Sperrmüll, Strauchschnitt oder Bauschutt** stellt **keine unaufschiebbare** Notwendigkeit dar, die individuelle Wege hin zu Altstoffsammelzentren rechtfertigen würden. Darum können, wo notwendig, solche Dienstleistungen angeboten werden, welche mit dem aktuellen Ausgehverbot in Einklang stehen: Abholservices (zB Nutzung bereits etablierter Containerservices für Sperrmüll und Bauschutt, Sacksammlungen oder zusätzliche Services für eine Hausabholung von Grün- und Strauchschnitt), bei denen die Bürgerinnen und Bürger nicht zum Verlassen ihrer Häuser und Wohnungen bzw. ihres engeren Wohnumfeldes gezwungen werden.

Möchte ein ASZ-Betreiber/eine ASZ-Betreiberin abweichend von den fachlichen Empfehlungen der AbfallexpertInnen einen - wenn auch kontrollierten - ASZ-Betrieb anbieten, so wird die Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) und dem Abfallwirtschaftsverband deines Bezirkes jedenfalls empfohlen.

5. Änderung des Zustellgesetzes

Solange die zivil- und verwaltungsrechtlichen Fristen unterbrochen sind (30. April 2020), gelten **für die Zustellung mit Zustellnachweis** der von Gerichten bzw. von Verwaltungsbehörden zu übermittelnden Dokumente folgende **Erleichterungen**:

- Das Dokument wird dem Empfänger zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte **Abgabeeinrichtung eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird**; die Zustellung gilt in diesem Zeitpunkt als bewirkt. Soweit dies ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers möglich ist, ist der Empfänger durch schriftliche, mündliche oder telefonische Mitteilung an ihn selbst oder an Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Zustellung zu verständigen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam. Eine schriftliche Verständigung kann zB an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) angebracht werden. Eine mündliche Verständigung kann zB über eine allfällige Gegensprechanlage oder

durch die Wohnungstüre erfolgen oder indem vom Zusteller ein entsprechender Abstand zur betreffenden Person eingehalten wird.

- Ist das Dokument anderen Personen als dem Empfänger zuzustellen oder kann es diesen zugestellt werden (§ 13 Abs 1 zweiter Satz und Abs 2 bis 4 und §§ 14 bis 16), ist der vorige Punkt sinngemäß anzuwenden.
- Die Zustellung, die Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls die Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, sind vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Der Zustellnachweis ist dem Absender unverzüglich zu übersenden.

6. Wichtige Hinweise für deine Verwaltung aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen

Im Folgenden dürfen wir für dich die wichtigsten gesetzlichen Änderungen **für deine Gemeindeverwaltung** zusammenfassen:

Änderung des Gebührengesetzes 1957

Mit der Anpassung des Gebührengesetzes wird eine umfassende **Befreiung von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben** für sämtliche Schriften und Amtshandlungen geschaffen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im **Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19- Krisensituation** erfolgen. Erforderliche Maßnahmen sind insbesondere jene Maßnahmen, die in § 3 Abs 1 COVID-19-FondsG angeführt werden, wie v.a. die Unterstützungen für Kurzarbeit gemäß Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, Unterstützungszahlungen nach dem Epidemiegesetz 1950 etc.

Diese Befreiungsbestimmung tritt rückwirkend zum 1.3.2020 in Kraft und endet mit Ende des Jahres 2020.

Änderung der Bundesabgabenordnung (BAO) und des Finanzstrafgesetzes

Die im gesamten Bundesgebiet angeordneten behördlichen Maßnahmen führen zu weitreichenden Einschränkungen. Es soll daher gewährleistet werden, dass den BürgerInnen aufgrund dieser außerordentlichen Situation keine Rechtsschutznachteile entstehen – dies **betrifft auch Landes- und Gemeindeabgaben**.

Neuer § 323c BAO:

In anhängigen behördlichen Verfahren der Abgabenbehörden (Gemeinden) werden alle im ordentlichen Rechtsmittelverfahren vorgesehenen **Fristen**, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 16. März 2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum 16. März 2020 noch nicht abgelaufen sind, **bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen**. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. (Eine Abgabenbehörde kann in besonders begründeten Einzelfällen und unter Setzung einer neuen angemessenen Frist davon abweichen.)

Der **Finanzminister** kann diese Frist (**30. April 2020**) per **Verordnung verlängern** bzw verkürzen (soweit dies „COVID-mäßig“ erforderlich ist) und darüber hinaus wird er **ermächtigt, gesonderte Bestimmungen** betreffend das ordentliche Rechtsmittelverfahren, insbesondere die Unterbrechung, die Hemmung, die Verlängerung oder die Verkürzung von Fristen, anzuordnen, Säumnisfolgen bei Nichteinhaltung von Terminen etc zu treffen. Diese Verordnungsermächtigung gilt bis längstens 31. Dezember 2020.

Neuer § 323d BAO: (Gilt nur für Landes- und Gemeindeabgaben)

Hört infolge des Auftretens und der Verbreitung von COVID-19 die Tätigkeit einer Behörde auf, hat die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde auf Antrag von Beteiligten eine andere sachlich zuständige Behörde desselben Landes zur Entscheidung der Sache zu bestimmen, wenn während der Unterbrechung gemäß § 323c Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind, die zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens von Beteiligten dringend geboten sind.

Die BAO-Änderungen werden analog auch im **neuen § 265a Finanzstrafgesetz** umgesetzt.

**Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im
Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im
Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes**

In anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze (AVG, VStG, VVG) anzuwenden sind, werden **alle Fristen**, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt (ab 22. März 2020), sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind (bis 22. März 2020), **bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen**. Sie beginnen **mit 1. Mai 2020 neu zu laufen**. Dies gilt **auch für Verjährungsfristen**, jedoch nicht für verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen und für Fristen nach dem Epidemiegesetz 1950.

Die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (22. März 2020) bis zum Ablauf des 30. April 2020 wird in die Zeit, in der ein **verfahrenseinleitender Antrag** (§ 13 Abs 8 AVG) zu stellen ist, nicht eingerechnet.

Wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind

- mündliche Verhandlungen (§§ 40 bis 44 AVG; §§ 43 und 44 VStG),
- Vernehmungen (§§ 48 bis 51 AVG; § 24 VStG iVm §§ 48 bis 51 AVG, § 33 VStG) mit Ausnahme von audiovisuellen Vernehmungen (§ 51a AVG; § 24 VStG iVm § 51a AVG)

und dergleichen **nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege** unbedingt erforderlich ist.

Gleiches gilt für den mündlichen Verkehr zwischen den Behörden und den Beteiligten einschließlich der Entgegennahme mündlicher Anbringen sowie mit sonstigen Personen im Rahmen der Durchführung des Verfahrens.

Ist die Durchführung einer Vernehmung oder einer mündlichen Verhandlung unbedingt erforderlich, so kann sie auch in Abwesenheit aller anderen Beteiligten unter **Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel** (Videokonferenz) durchgeführt werden.

Der Bundeskanzler wird ermächtigt, durch Verordnung die in § 1 Abs 1 angeordnete allgemeine Unterbrechung von Fristen zu verlängern, zu verkürzen oder weitere allgemeine Ausnahmen von der Unterbrechung vorzusehen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz

In diesem Bundesgesetz werden unter anderem - analog zu verwaltungsrechtlichen Verfahren - auch **in gerichtlichen Verfahren alle verfahrensrechtlichen Fristen** (in Zivilprozessen, Außerstreitverfahren, Grundbuchs- und Firmenbuchverfahren sowie Exekutions- und Insolvenzverfahren), deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (ab 22. März 2020) fällt, sowie verfahrensrechtliche Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (bis 22. März 2020) noch nicht abgelaufen sind, **bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.**

Zudem wird die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (22. März 2020) bis zum Ablauf des 30. April 2020 in die Zeit, in der bei einem Gericht eine Klage oder ein Antrag zu erheben oder eine Erklärung abzugeben ist, nicht eingerechnet.

Die Bundesministerin für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung die angeordnete allgemeine **Unterbrechung von Fristen zu verlängern**, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Das Bundesgesetz tritt Ende des Jahres 2020 außer Kraft.

Änderung der Exekutionsordnung

Wie bei Naturkatastrophen ist nunmehr auch im Falle einer Pandemie oder einer Epidemie **die Exekution** auf Antrag des Verpflichteten unter bestimmten Voraussetzungen **aufzuschieben**.

Bundesgesetz betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG)

Für die Dauer von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz getroffen werden, können **Versammlungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern** einer

Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung oder eines Vereins nach Maßgabe einer Verordnung der Justizministerin auch **ohne physische Anwesenheit** der Teilnehmer (etwa per Videokonferenz) durchgeführt werden.

Abweichend von § 104 Abs 1 AktG (innerhalb der ersten acht Monate) muss die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft **innerhalb der ersten zwölf Monate des Geschäftsjahres** der betreffenden Gesellschaft stattfinden.

Wir wünschen dir weiterhin alles Gute in dieser fordernden Zeit und vor allem Gesundheit!

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at



www.gemeindebund.steiermark.at